

Willkommen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 4. März 2026, 19 Uhr
Gemeindehaussaal

Gemeindeversammlung 4. März 2026

- Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung, Festsetzung
- Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser, Festsetzung



Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung Festsetzung

David Brüllmann, Gemeinderat /
Bereichsverantwortlicher Tiefbau und Infrastruktur

Ausgangslage

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

- Die Gasverordnung regelt, unter Vorbehalt übergeordneter Vorschriften:
 - Die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Gasversorgungsanlagen.
 - Die Finanzierung der Gasversorgung sowie der gasbezogenen Energieversorgungsanlagen.
- Die aktuelle Gasverordnung ist seit 1. August 2016 in Kraft.
- Die Gasverordnung definiert bis anhin keine Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zählerfernauslesung.

Warum Wechsel auf Fernauslesung?

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

Die Einführung der Zählerfernauslesung (ZFA) ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Es ist an der Zeit, den veralteten manuellen Ableseprozess durch einen vereinfachten und effizienteren Ableseprozess abzulösen.
- Fehlablesungen werden auf ein Minimum reduziert.
- In Zeiten von volatilen Gaspreisen und Mangellagen ist eine flexible Handhabung des Ableseprozesses wichtig.

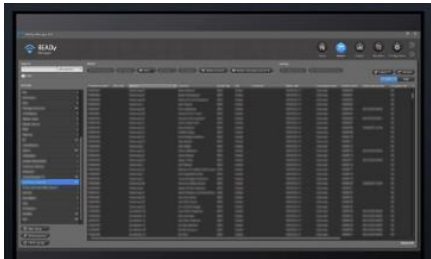
Die Fernauslesung



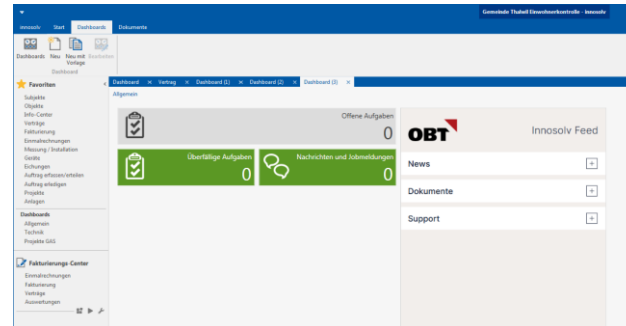
Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)



Gaszähler in
Liegenschaft



Zählerdaten¹⁾ werden
1x täglich mittels NB-IoT
an das Messdatensystem
gesendet



Der Tagesverbrauch wird **1x täglich** an das
Datenverarbeitungs- und Abrechnungssystem
gesendet



Rechnungsversand erfolgt
i.d.R. **quartalsweise**

¹⁾ Definition der verwendeten Daten gem. Art. 6a der Verordnung

Die wichtigsten Änderungen

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

- Im Zentrum der Teilrevision steht die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Einführung der Zählerfernauslesung (ZFA).
- Die dazu notwendigen, neuen datenschutzrechtlichen Regelungen lehnen sich an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Smart Meter an.

Die wichtigsten Änderungen

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

Zur Einführung der ZFA wird [Art. 6a](#) neu eingeführt. Darin wird im Wesentlichen geregelt:

- Die Art der Messeinrichtung (Smart Meter oder Clip-on Aufsatz) und die Bekanntgabe technischer Spezifikationen der eingesetzten Geräte
- Die Fernablesung sowie die Folgen einer Verweigerung der Fernablesung
- Datenschutzkonzept, der Zweck der Datenverarbeitung und die Weitergabe von Daten
- Die Dauer der Archivierung

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

- Mittels einfacher Aufsätze auf die bestehenden Gaszähler lässt sich die Fernauslesung mit angemessenen Investitionen realisieren.
- Die ZFA trägt massgebend zu einem vereinfachten und effizienteren Ableseprozess für die Kundinnen / Kunden und die Verwaltung bei.
- Im Rahmen der Stilllegung kann die Gasversorgung im Zusammenhang mit sinkenden Absatzzahlen flexibel aufgestellt werden.
- Die ZFA ermöglicht eine bessere Handhabung des Gasabsatzes in Mangellagen.
- Der Gemeinderat hat der Beschaffung der für die ZFA notwendigen Ausrüstung noch nicht zugestimmt. Mit Annahme der teilrevidierten Gasverordnung wird die Grundlage für den Gemeinderatsbeschluss zur Beschaffung der notwendigen Ausrüstung gelegt.
- Die geplante Einführung der ZFA zieht Investitionen in Höhe von 480'000 Franken nach sich, ohne merklichen Anstieg des Gastarifs.

Ausblick

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

Ab Ende 2028 steht eine Totalrevision der Gasverordnung im Zusammenhang mit dem Rückbau und der Stilllegung der Gasversorgung an.

Dies ist aus der vorliegenden Teilrevision ausgeklammert, da hierzu auf übergeordneter Ebene (Kanton/Bund) Entscheide zum neuen Gasversorgungsgesetz ausstehend sind.

Antrag

Teilrevision Verordnung über den Betrieb
der Gasversorgung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung
festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.



Wortmeldung RPK

Teilrevision Verordnung über den Betrieb
der Gasversorgung



Diskussion und Abstimmung

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung



Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser Festsetzung

David Brüllmann, Gemeinderat /
Bereichsverantwortlicher Tiefbau und Infrastruktur

Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

- Die Wasserverordnung regelt
 - Die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
 - die Finanzierung der Wasserversorgung und
 - die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
- Die aktuelle Wasserverordnung ist seit 1. August 2013 in Kraft und bedarf in einigen Artikeln einer Anpassung.
- Die Wasserverordnung definiert bis anhin keine Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zählerfernauslesung.

Warum Wechsel auf Fernauslesung?

Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

Die Einführung der Zählerfernauslesung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Es ist an der Zeit den veralteten manuellen Ableseprozess durch einen vereinfachten und effizienteren Ableseprozess abzulösen.
- Fehlablesungen werden auf ein Minimum reduziert.
- Die Netz- und Lecküberwachung wird weiter verbessert.
- Die Datenqualität wird verbessert und die Betriebssicherheit erhöht.

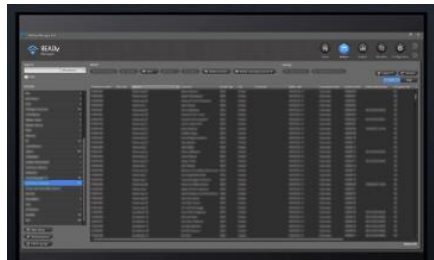
Die Fernauslesung



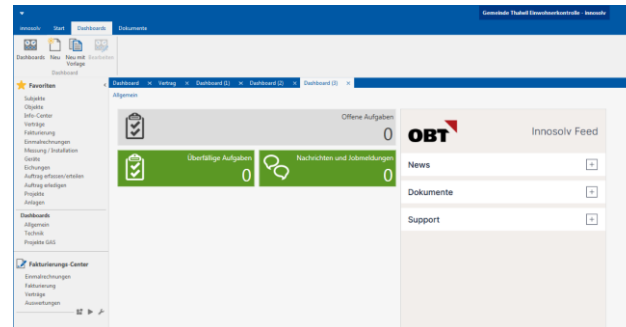
Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)



Wasserzähler
in Liegenschaft



Zählerdaten¹⁾ werden
1x täglich mittels NB-IoT
an das Messdatensystem
gesendet



Der Tagesverbrauch wird **1x täglich** an das
Datenverarbeitungs- und Abrechnungssystem
gesendet.



Rechnungsversand
erfolgt i.d.R **1x jährlich**

¹⁾ Definition der verwendeten Daten gem. Art. 49b der Verordnung

Die wichtigsten Änderungen

Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

Im Zentrum der Teilrevision steht die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Einführung der Zählerfernauslesung (ZFA).

- Die dazu notwendigen neuen datenschutzrechtlichen Regelungen lehnen sich an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Smart Meter an.
- Es werden zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die ZFA folgende Artikel neu eingeführt:
 - Art. 49a: Zweck und Nutzen der Zählerfernauslesung sowie Folgen der Verweigerung der Fernauslesung
 - Art. 49b: Nutzung der Daten im Zusammenhang mit ZFA
 - Art. 49c: Datenschutz und Datensicherheit mit ZFA

Die wichtigsten Änderungen



Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

Neben der Einführung der ZFA, erfolgen weitere Anpassungen aufgrund revidierter Richtlinien oder Vorgaben:

- Art. 5: Umbenennung Fachverband SVGW
- Art. 6: Qualitätssicherung => Anpassung an Richtlinie W1010
- Art. 28: Installationsberechtigung => Korrektur Bezeichnung Reglement
- Art. 57: Detaillierung in Bezug auf Kostendeckung
- Art. 70: Anpassung der Formulierung zur Rechtsmittelbelehrung

Die wichtigsten Änderungen

Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

Neben der Einführung der ZFA, erfolgen weitere Anpassungen aufgrund betrieblicher Erfordernisse:

- Art. 7: Neu gelten Mieter nicht mehr als Kunden der Wasserversorgung
- Art. 22: Mehr Einfluss auf Qualität von an Hauszuleitung ausgeführten Arbeiten
- Art. 41: Anpassung der Meldepflicht hinsichtlich zeitlicher Umsetzung
- Art. 44: Wasserbezug muss über werkseigene Messeinrichtungen erfolgen
- Art. 49: Präzisierung zu Wasserabgabe und Definition von Zählertyp und Zählergrösse
- Art. 53: Ergänzung zur Datenübertragung, Zugänglichkeit zur Messeinrichtung und Kostenübernahme von Wegräumarbeiten
- Art. 61: Zeitliche Limitierung mit Einführung einer 10-jährigen Frist

Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)

Der Gemeinderat hat dem Verpflichtungskredit zur Beschaffung der neuen Wasserzähler in Höhe von 948'000 Franken unter Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Wasserverordnung bereits zugestimmt.

- Mit Annahme der teilrevidierten Wasserverordnung kann mit der Einführung der ZFA noch 2026 gestartet werden.
- Die ZFA trägt massgebend zu einem vereinfachten und effizienteren Ableseprozess für die Kundinnen / Kunden und die Verwaltung bei.
- Die Betriebssicherheit wird erhöht, die Netz- und Lecküberwachung können weiter verbessert werden.
- Die ZFA trägt zu einem nachhaltigen Umgang mit dem Medium Wasser bei.
- Die ZFA zieht die Erhöhung von ungefähr 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch nach sich.



Teilrevision Verordnung über Abgabe von Wasser (Wasserverordnung)



Ab Ende 2028 steht eine Totalrevision der Wasserverordnung an. Dabei steht die Einführung einer neuen und nachhaltigen Gebührenstruktur im Vordergrund, welche im Zusammenhang mit den Abwassergebühren erarbeitet wird.

Antrag

Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.



Wortmeldung RPK

Teilrevision Verordnung
über die Abgabe von Wasser



Diskussion und Abstimmung

Teilrevision Verordnung
über die Abgabe von Wasser

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

**Die nächste Gemeindeversammlung findet
am Donnerstag, 18. Juni 2026,
auf dem Centralplatz statt.**